

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung  
zum Raumordnungsverfahren zur Ansiedlung eines Sport- und Outdoorfachmarktes der Fa. Decathlon in Schwetzingen



Mai 2020 redaktionelle Änderungen 6.8.2021 bezüglich des neuen Planungskonzeptes 2021

**Auftraggeber:**  
Decathlon Deutschland  
Filsallee 19  
73207 Plochingen

**Auftragnehmer:**

**agIR**

angewandte geographie und  
landschaftsplanung Rastatt  
Ringstr.23  
76470 Ötigheim  
Tel: 07222 200258

**Inhaltsverzeichnis**

1. AUFGABENSTELLUNG.....	2
2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN.....	5
2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
2.2 Europäische Vogelarten .....	9
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT .....	11
4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	14
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	14
4.2 Europäische Vogelarten .....	14
4.3 Weitere geschützte Arten .....	15
4.4 Erforderliche Untersuchungen und Maßnahmen sowie Einordnung in den raumordnerischen Zusammenhang.....	15
5. ZUSAMMENFASSUNG .....	16
6. LITERATUR.....	17
7. BILDANHANG .....	18

## 1. AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge der Ansiedlung eines Sport- und Outdoorfachmarktes am Standort ist im Vorfeld der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes N 82 "ehemaliges Ausbesserungswerk Schwetzingen 1. Teiländerung" eine raumordnerische Beurteilung des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten erforderlich (Raumordnungsverfahren). Im Zuge des Raumordnungsverfahrens ist eine fachgutachterliche Überprüfung der Flächen des Standortes erforderlich, die unter überörtlichen Gesichtspunkten prüft inwieweit durch die Ansiedlung des Vorhabens raumbedeutsame artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können.

Im Zuge der Aufstellung des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes Nr. 82 und dessen erster Teiländerung wurden umfangreiche artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen durchgeführt. Dabei wurden auch die jetzt zu überplanenden Flächen bearbeitet. Neben einer Vergrößerung, fand auch ein Abfangen und Umsiedeln der dort lebenden Tiere (Zauneidechsen, Mauereidechsen) statt. Als zusätzliche Sicherung gegen eine Wiedereinwanderung errichtete man 2013 ein Reptilienzaun der bis 2018 aufrechterhalten wurde. Für die Fläche erfolgt eine regelmäßige Pflege, so dass in der Regel kaum Gebüsche und Gehölzaufwuchs als Deckung und Brutmöglichkeit für Reptilien und Vögel auf kommen kann. Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 3,5 ha und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Vor dem Hintergrund der Planungsanpassungen am Standort zur Ansiedlung des Sport- und Outdoorfachmarktes ist es notwendig nunmehr im Raumordnungsverfahren die möglichen, überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Themenbereich "Artenschutz" gutachterlich einzuschätzen. Hierzu wird eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Potentialabschätzung) auf Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes am 15.12.2019, weitere Begehungen ab März 2020 mit Erhebung vorkommender Vogelarten und weiterer relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten und Befragung von Gebietskennern, insbesondere Auswertung der „Bestandserfassung und artenschutzrechtlichen Beurteilung des ehemaligen Ausbesserungswerkes der DB 2019“ im südlich angrenzenden Bereich. Auswertung der „Faunistischen und floristischen Erfassungen und artenschutzrechtlichen Gutachten zum Projekt „Ehemaliges Ausbesserungswerk Schwetzingen 2010/2011, Befragung der Gebietskenner Arno Schanowski (Wildbienen), Jochen Lehmann (Reptilien), Oliver Harms (Vögel), Dr. Arnold (Fledermäuse)
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Eine entsprechend vertiefende Untersuchung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.

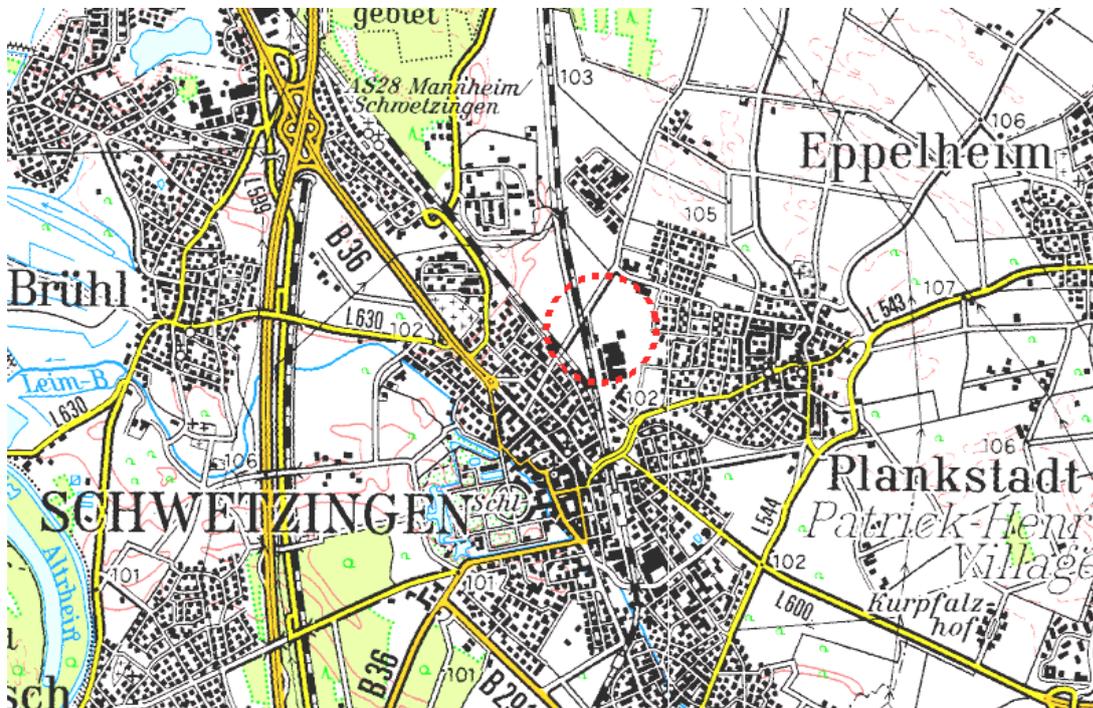


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum (UG rot umrandet)



Abb. 2: Zustand des Untersuchungsgebietes 2018 (UG rot umrandet)

## Vorhaben

Das Vorhaben bestand 2019 aus der Errichtung eines Stores mit ca. 4500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, einer dazu gehörigen Parkierungsfläche sowie Möglichkeiten die Sportgeräte vor Ort zu erproben bzw. der örtlichen Bevölkerung Gelegenheit zu geben, die installierten Sportmöglichkeiten für sich zu nutzen. Die Planungskonzeption wurde 2021 geändert (vgl. nachfolgende Abbildung).

**Abb. 3** links Gestaltungsentwurf Decathlon 2019 – rechts Planungskonzeption 2021



2021 wurde das Konzept in der Hinsicht geändert, dass die geplante Einkaufsfläche von ca. 4500 m<sup>2</sup> auf ca. 3800 m<sup>2</sup> reduziert wurde, zusätzlich wird die Halle 0 realisiert. Die Lage verbleibt jedoch innerhalb des Konzeptbereiches von 2019, so dass insgesamt mit Zuwegung, Parkierung etc. eine geringfügig kleinere Fläche unter dem Aspekt Artenschutz in Anspruch genommen wird. Der diesem Gutachten zugrundeliegende Konzeptstand bildet den maximalen Planungsfall ab (Worst Case). Das nun modifizierte Konzept ist aus überörtlichen Planungsgesichtspunkten und Belangen in dem Worst Case Planfall auf Ebene des Artenschutzes abgeprüft, ohne dass es zu erheblichen Änderungen kommt. Dabei sind folgende Eckpunkte in die Betrachtung eingeflossen: Die untersuchten Flächen des vorliegenden Standes, werden vom nun modifizierten Vorhaben nicht überschritten. Das Planungskonzept sieht ebenfalls die Errichtung eines Sport- und Outdoorfachmarktes vor, so dass keine geänderten Eingriffstypen zu erwarten sind. Der Vorhabenstandort wurde flächig untersucht, daher sind keine weiteren zusätzlichen oder ergänzenden Untersuchungen notwendig.

## 2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

### 2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumanforderungen dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich aktueller und potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Vorhabengebiet bei einer Begehung am 15.12.2019 begutachtet sowie durch weitere Begehungen im Frühjahr 2020 (ab März zu Vögeln, Reptilien, Amphibien, Nachtkerzenschwärmer, Pflanzenarten). Vorhandene Säume, Wiesen, Randlinien, Versteckmöglichkeiten und aufkommende Sträucher wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Ampferarten, wurde geachtet. Weiterhin wurden alle im Gebiet angetroffenen Vogelarten erfasst.

Das Gebiet weist, neben einem betonierten Parkplatz, eine initiale Ruderalvegetation mit Ansätzen von Gehölz- oder Gebüschaufwuchs auf. Die Vegetation ist lückig, mit nur geringen Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für Tiere. Nur kleinflächig kommen offene Schotterflächen vor, die als Sonnplätze für Eidechsen dienen könnten. Im Westen behinderte bis 2018 ein ca. 60 cm hoher Reptilienzaun eine mögliche Einwanderung durch Eidechsen. Insgesamt scheint die Fläche für Eidechsenvorkommen grundsätzlich geeignet zu sein. Die gleiche Aussage lässt sich für Brutvögel treffen, als Brutplatz für Wiesenbrüter ist die Fläche wahrscheinlich zu klein und aufgrund der außerhalb stehenden Randstrukturen nicht geeignet. Durch geringe Vorkommen von Gebüsch und Bäume sind auch wenig Arten aus der Gilde der Heckenbrüter zu erwarten, gleiches gilt für Gebäudebrüter (Gebäude fehlen vollständig). Insgesamt weist das Gebiet eine sehr geringe Eignung als Brutplatz auf, als eingeschränkter Nahrungsraum bzw. Rastplatz ist eine Eignung denkbar. Pflanzenarten aus der FFH-Richtlinie mit bekannten Vorkommen in Baden-Württemberg sind nicht zu erwarten.

Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia pars</b>		
<b>Säugetiere (Teil)</b>		
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
<b>Chiroptera</b>		
<b>Fledermäuse</b>		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung vor allem für Offenland nutzende Arten denkbar. Die Ruderalflächen werden wahrscheinlich als Nahrungshabitat oder auch als Leitstruktur für den Wechsel zwischen Jagdgebiet und Quartier genutzt. Fledermausquartiere im Gebiet selbst sind nichtvorhandenen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	
<b>Reptilia</b>		
<b>Kriechtiere</b>		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist ein Vorkommen wahrscheinlich, südl. der ehemaligen Wagenrichthalle sind Vorkommen aus 2019 bekannt.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Ein Vorkommen ist denkbar.
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Titurus cristatus</i>	Kammolch	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Ein Vorkommen der Art ist denkbar, da Weidenröschen und Nachtkerzen hier vorkommen.
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
<b>Flora</b>		
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf Glanzkrout	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkrout	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

## 2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 15.12.2019 wurden die in der Tabelle in der rechten Spalte mit einem Kreuz markierte Arten im Gebiet festgestellt. Weitere Arten, die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen vorkommen können bzw. während der letzten 5 Jahre in benachbarten, vergleichbaren Gebieten nachgewiesene Arten sind ebenfalls aufgeführt. Insgesamt wurden bei der Begehung 8 Vogelarten im Gebiet beobachtet, 11 weitere Arten sind im Gebiet als Brutvogel zu erwarten, bzw. nicht auszuschließen. Seit März 2020 laufen dazu vertiefende Untersuchungen durch Dr. M. Fusser.

Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste in Baden-Württemberg bzw. Deutschland) mit Stand Frühjahr 2020 sind farbig (beige) hinterlegt.

Tab. 2: Artenliste potentiell vorkommender Vögel

Deutscher Artname Wiss. Artname	RL-Einstufung BW 2016	RL-Einstufung D 2015	Beobachtet	Potential
Amsel <i>Turdus merula</i>			X	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>			X	
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				X
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>				X
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>				X
Elster <i>Pica pica</i>			X	
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>				X
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>				X
Grünspecht <i>Picus viridis</i>				X
Halsbandsittich <i>Psittacula krameri</i>			X	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				X
<b>Hausperling <i>Passer domesticus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>x</b>	
Kohlmeise <i>Parus major</i>			X	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>			X	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				X
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>				X
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>			x	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				x
Ziilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				x

**Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen**

<b>Rote Liste:</b>	Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (Bauer et al. 2016) und Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)
<b>Kategorien</b>	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste
<b>EU-VRL:</b>	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)
<b>Anhang I</b>	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten
<b>Art. 4, Abs. 2</b>	Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000
<b>BNatSchG:</b>	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)
<b>§</b>	besonders geschützt
<b>§§</b>	streng geschützt

**Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen**

<b>Rote Liste:</b>	Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (LUBW 2013) und Deutschlands (SÜDBECK et al. 2016)
<b>Kategorien</b>	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste
<b>EU-VRL:</b>	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)
<b>Anhang I</b>	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten
<b>Art. 4, Abs. 2</b>	Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000

### 3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflan-

zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

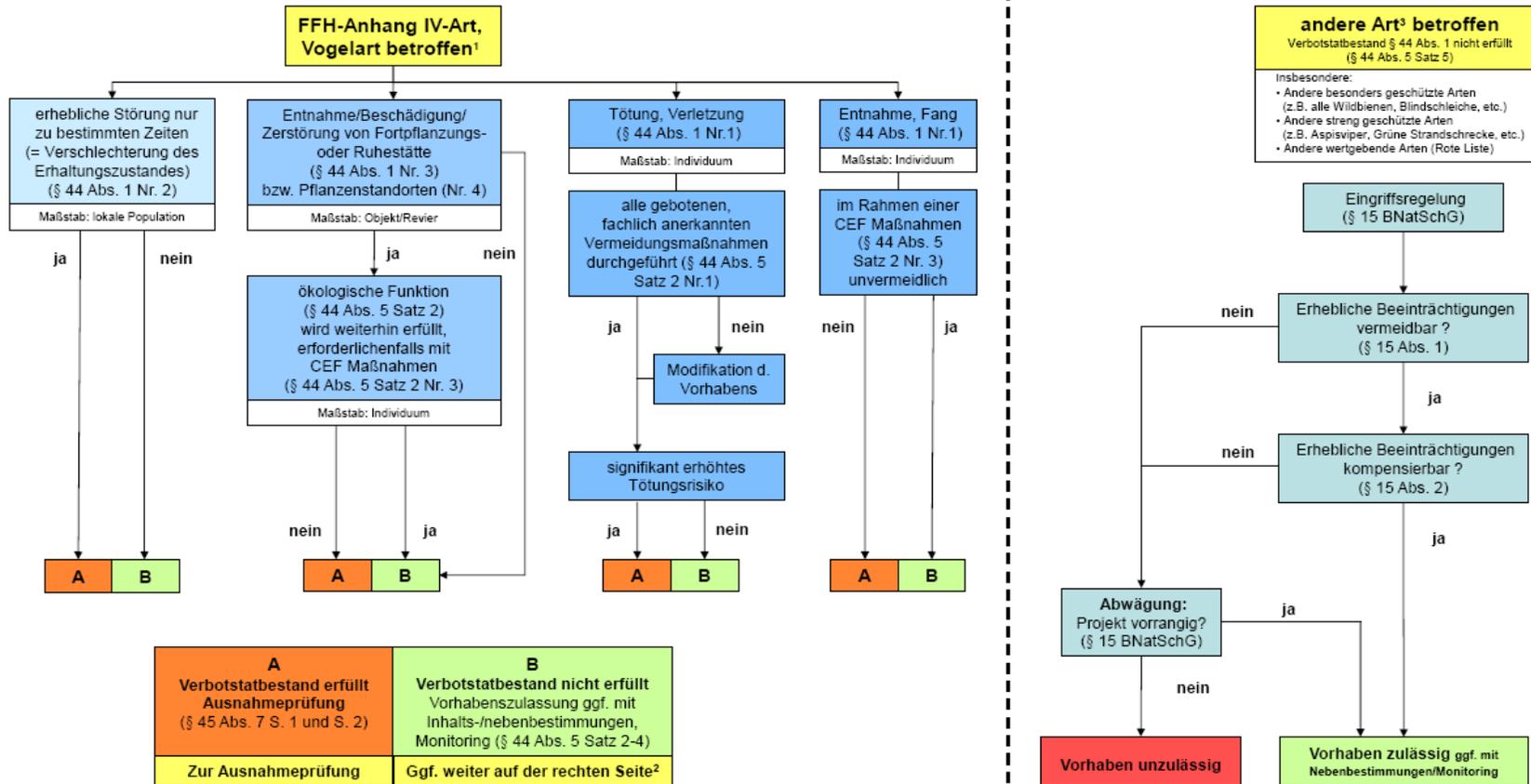
„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Bringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

**Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

**Abb. 4:** Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018)

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

### 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten können in dem Untersuchungsgebiet bedingt geeignete Nahrungshabitate besitzen. Quartiere sind aufgrund des Fehlens von Höhlenbäumen und Gebäuden auszuschließen. Ein vorhabenbedingtes Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann daher ausgeschlossen werden. Ebenso kann in diesem Zusammenhang der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind nicht zu erwarten, da die Ruderal- und Wiesenflächen keine wichtigen Nahrungshabitate darstellen.

Für die im Vorhabensbereich wahrscheinlich vorkommenden Zauneidechse, Mauereidechse und Kreuzkröte wäre ebenfalls eine Betroffenheit durch das Vorhaben gegeben. Für die Zauneidechse sind rund 20%, für die Mauereidechse ca. 50% der Fläche als potentielles Habitat einzuschätzen. Hier kann der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) ausgelöst werden. Auch vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind bei einem Vorkommen der Arten während der Bauzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden. Die Schlingnatter wurde weder 2011 noch 2018 im Bereich selbst, noch in den angrenzenden Bereichen trotz intensiver Suche (auch mit Schlangenblechen) aufgefunden. Das Habitat einer weitgehend deckungslosen, grasreichen Ruderalflur ohne Steine oder größere Holzstapel scheint wenig geeignet. Wechsel- und Knoblauchs-kröten wurden weder 2011 noch 2018 auf den Flächen selbst, noch in den angrenzenden Bereichen gefunden (Suche unter liegendem Material). Bei den nach FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten höheren Pflanzenarten (*Apium repens*, *Bromus grossus*, *Cypripedium calceolus*, *Gladiolus palustris*, *Jurinea cyanoides*, *Lindernia procumbens*, *Liparis loeselii*, *Marsilea quadrifolia*, *Myosotis rehsteineri*, *Najas flexilis*, *Spiranthes aestivalis*, *Trichomanes speciosum*) sind auf der Ruderalflur keine Vorkommen zu erwarten.

### 4.2 Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabensbereich nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Rodung oder Baufeldmachung innerhalb der Brutzeit (März bis September) nicht ausgeschlossen werden.

Bei den im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist mindestens 1 planungsrelevante Art (Arten der Roten Listen und EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I) betroffen, vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art verschlechtern könnten, sind nicht auszuschließen. Ob weitere planungsrelevante Arten betroffen sind, muss die gegenwärtige Untersuchung zeigen. Daher kann auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet sein. Insofern würde auch der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst.

#### 4.3 Weitere geschützte Arten

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sind aufgrund des Vorkommens von Nachtkerzen und Weidenröschen nicht auszuschließen.

Vorkommen des Körnerbocks (*Megopis scabricorne*) sind aufgrund des Fehlens von Bäumen auszuschließen. Für Wildbienen und Heuschrecken (*Braunfleckige Beißschrecke*, *Östliche Grille*, *Große Höckerschrecke*, *Grüne Strandschrecke*) wird auf der ausgeräumten Fläche nicht mit Vorkommen national streng geschützter Arten gerechnet, da entweder die Biotopstruktur nicht passt oder keine Vorkommen aus dem Gebiet bekannt sind.

#### 4.4 Erforderliche Untersuchungen und Maßnahmen sowie Einordnung in den raumordnerischen Zusammenhang

Das Vorkommen der Reptilienarten Mauereidechse und Zauneidechse sowie anderer Reptilien und von Amphibien ist im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung im Frühjahr/Sommer zu überprüfen und zu quantifizieren. Bei einer Bebauung des Geländes sind möglicherweise weitergehende Maßnahmen zur Minderung (z.B. Erhaltung der Habitate als öffentliche Grünfläche innerhalb des B-Plans) bzw. zum vorgezogenen Ausgleich auf Ebene der Bauleitplanung (CEF - Ersatzhabitate anlegen und vorhandene Tiere umsiedeln) umzusetzen.

Weiterhin sind während der Brutperiode (März bis Mitte Juli) vor allem die möglichen planungsrelevanten Vogelarten mit einer semi-quantitativen Revierkartierung zu erfassen, um ggf. ebenfalls erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung zu planen. Hierzu müssen möglicherweise sowohl Gebüsch- als auch Baumpflanzungen planextern vorgenommen werden. Ebenfalls überprüft werden sollte das potentielle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, um Aussagen zu deren Betroffenheit sowie zu möglichen spezifischen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treffen zu können.

Die Habitatstruktur des Vorhabenbereiches als gepflegte Ruderalflur (außerhalb der Sandbereiche) ist in der Umgebung auf zahlreichen Standorten zu finden, sein Wert für den Artenschutz ist von lokaler Bedeutung, aber nicht von regionaler Bedeutung. Eine raumordnerisch übergeordnete Wertigkeit der Habitate und seiner darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten kann ausgeschlossen werden.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten sowie die Brutvogelarten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft. Eine Begehung im Dezember 2019 sowie Begehungen ab März 2020 zur artenschutzrechtlichen Beurteilung auf Bebauungsplanebene ergaben Hinweise auf potentielle Vorkommen von Reptilien (Mauereidechse, Zauneidechse) und Amphibien (Kreuzkröte) sowie des Nachtkerzenschwärmers im Bereich des Plangebiets.

Bei den Vogelarten sind Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erwarten. Diese Arten können im Gebiet brüten bzw. können im Verlauf des Jahres Nester in den wenigen Gehölzen anlegen.

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht auszuschließen sind, sollten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis im Frühling und Frühsommer entsprechende Geländeerhebungen zur Erfassung der o.a. Arten bzw. Artengruppen durchgeführt werden.

Aufgrund der Habitatstruktur und den schon vorhandenen Untersuchungen in dem Gebiet ist mit artenschutzrechtlich streng geschützten Artvorkommen zu rechnen, aufgrund derer artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, die jedoch lokal auf das Grundstück bzw. die Ansiedlungsflächen begrenzt sind und daher keine überörtlichen und raumbedeutsamen Auswirkungen mit sich bringen. Überörtliche oder regionale Auswirkungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Die standortgebundenen, lokalen Konflikte können auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden.

## 6. LITERATUR

- AGLR (2019): Bestandserfassungen und artenschutzrechtliche Beurteilung für die geplante Bebauung des ehemaligen Ausbesserungswerkes der DB in Schwetzingen , UNVERÖFF. GUTACHTEN
- KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag
- ILN Bühl (2011): Faunistische und floristische Erfassungen und Artenschutzrechtliches Gutachten zum Projekt „Ehemaliges Ausbesserungswerk Schwetzingen“, unveröff. Gutachten im Auftrag der aurelis Real Estate
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
- SÜDBECK et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

## 7. BILDANHANG

### Zustand des Untersuchungsgebietes

Bild 1: Ruderalflur, teilweise aufkommende Strauchgehölze



Bild 2: Blick über die Fläche Richtung Decathlonlager



